VERORDNUNG (EWG) Nr. 529/88 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1988

zur Festsetzung des zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu liefernden Prozentsatzes der Tafelweinerzeugung für das Wirtschaftsjahr 1987/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3992/87 (2), insbesondere auf Artikel 39 Absätze 9, 10 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission (3) sind die Durchführungsbestimmungen zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4022/87 der Kommission (4) wurde für das Weinwirtschaftsjahr 1987/88 die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 eröffnet und die in der Gemeinschaft zu destillierende Gesamtmenge sowie die in den einzelnen Regionen zu destillierenden Mengen festgesetzt.

Die Erzeugung der einzelnen Regionen ist auf die verschiedenen Ertragsklassen aufzuteilen.

Gemäß Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 entspricht die zu destillierende Menge für den der Destillationspflicht unterliegenden Erzeuger einem festzulegenden Prozentsatz seiner Tafelweinmenge. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus einer progressiv gestaffelten Skala, die je nach dem Hektarertrag erstellt wird. Folglich ist der zur Destillation zu liefernde Prozentsatz der Erzeugung jedes der Verpflichtung unterliegenden Erzeugers festzusetzen. Diese Hundertsätze stützen sich auf objektive Kriterien, müssen jedoch der Lage einer jeden Region angepaßt sein. Die Skala muß es ermöglichen, eine Tafelweinmenge, die der Verpflichtung gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4022/87 entspricht, aus einer bestimmten Region zu entfernen. Diese Verpflichtung betrifft nur die Erzeuger, die eine Erzeugungsmeldung vorlegen müssen und die Vermarktung selbst durchführen. In den Ertragsklassen sind also nur die Mengen aufzuführen, welche in den Erzeugungsmeldungen aufgeführt sind, auf deren Grundlage die Skala aufgestellt wurde.

Die Struktur und die Größe der Weinbaubetriebe in den einzelnen Regionen bedingen nicht nur die unterschiedlichen Produktionskosten, sondern auch die unterschiedlichen Erzeugereinkommen. Dieser Lage ist also Rechnung zu tragen. Außerdem wirkt sich die Erhöhung des Hektarertrages unterschiedlich auf die Qualität des Weins aus, der in den von der Destillationspflicht betroffenen Regionen erzeugt wird. In der Region 3 führt die Überschreitung des Durchschnittsertrags im allgemeinen zu einer geringeren Qualität der Erzeugung. Unter diesen Umständen und im Hinblick auf die Ausrichtung des Weinbaus auf eine hochwertigere Produktion empfiehlt es sich, den größten Teil der Destillationspflicht auf die Erzeugung mit einem Ertrag zu beziehen, der den Durchschnitt der Region 3 übertrifft, und die Erzeugung mit einem unter diesem Durchschnitt liegenden Ertrag von der Verpflichtung auszunehmen. Aufgrund der Witterungsbedingungen wird die Qualität der Erzeugung in der Region 4 dagegen nicht so unmittelbar durch den Hektarertrag beeinflußt. In dieser Region kann sogar ein niedriger Ertrag zu einer Weinmenge führen, die sich nicht zum unmittelbaren Verbrauch eignet. Dort kann deshalb eine Skala vorgesehen werden, die zwar progressiv gestaffelt ist, jedoch für die gesamte Erzeugung gilt. Der Ertrag in der Region 6 liegt im Durchschnitt unter demjenigen in den übrigen Regionen. Der Einfluß des Ertrages auf die Erzeugnisqualität ist dort relativ gering. In dieser Region kann eine Skala vorgesehen werden, die nur die Erzeugung ausschließt, die mit den geringsten Erträgen erzielt wurde und zu durchschnittlich sehr geringen Verpflichtungen führen würde, die unter die Ausnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 fallen würden.

Da die während dieses Wirtschaftsjahres im Rahmen der obligatorischen Destillation zu berücksichtigende Gesamtmenge außer den Überschüssen dieses Wirtschaftsjahres auch die sogenannten strukturellen Bestände umfaßt, sollten die Skalen gemäß den sich daraus ergebenden Erfordernissen vorgesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 wird die Erzeugung der Ernte 1987/88 nach folgenden Ertragsklassen aufgeschlüsselt:

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 45.

a) Region 3 :

Erzeugung, die mit einem in Hektoliter je Hektar ausgedrückten Ertrag von :

— bis zu 90 :	17 195 993 Hektoliter
— mehr als 90, jedoch nicht mehr als 110 :	11 642 299 Hektoliter
— mehr als 110, jedoch nicht mehr als 140 :	5 706 917 Hektoliter
— mehr als 140, jedoch nicht mehr als 200 :	1 125 026 Hektoliter
— mehr als 200 :	608 943 Hektoliter

erzielt wurde ;

b) Region 4 :

Erzeugung, die mit einem in Hektoliter je Hektar ausgedrückten Ertrag von :

— bis zu 45 :	2 647 000 Hektoliter
— mehr als 45, jedoch nicht mehr als 70 :	6 141 000 Hektoliter
— mehr als 70, jedoch nicht mehr als 90 :	11 595 000 Hektoliter
— mehr als 90, jedoch nicht mehr als 110 :	10 959 000 Hektoliter
— mehr als 110, jedoch nicht mehr als 140 :	11 118 000 Hektoliter
— mehr als 140, jedoch nicht mehr als 200 :	9 106 000 Hektoliter
— mehr als 200 :	1 377 000 Hektoliter

erzielt wurde ;

c) Region 6 :

— Teil A : Erzeugung	143 911 Hektoliter
— Teil B : Erzeugung, die mit einem in Hektoliter je Hektar ausgedrückten Ertrag von :	
— bis zu 15 :	409 003 Hektoliter
— mehr als 15, jedoch nicht mehr als 20 :	1 339 634 Hektoliter
— mehr als 20, jedoch nicht mehr als 30 :	5 199 723 Hektoliter
— mehr als 30, jedoch nicht mehr als 40 :	11 580 684 Hektoliter
— mehr als 40, jedoch nicht mehr als 55 :	6 936 299 Hektoliter
— mehr als 55, jedoch nicht mehr als 70 :	1 744 520 Hektoliter
— mehr als 70, jedoch nicht mehr als 100 :	80 819 Hektoliter
— mehr als 100	334 Hektoliter

erzielt wurde.

(2) Für die Bestimmung der von jedem Erzeuger zur Destillation zu liefernden Menge gilt/gelten :

a) in der Region 3

— für die Erzeugung, die mit einem Hektarertrag von weniger als 90 Hektolitern erzielt wurde, der Koeffizient 0,0 ;

— für die Erzeugung, die mit einem Hektarertrag von 90 Hektolitern und mehr erzielt wurde, folgende Koeffizienten für den Teil der Erzeugung, der nachstehenden Ertragstranchen, ausgedrückt in Hektoliter je Hektar, entspricht :

— bis zu 95 :	0,144
— mehr als 95, jedoch nicht mehr als 110 :	2,35
— mehr als 110, jedoch nicht mehr als 140 :	2,82
— mehr als 140 :	1,35

b) in der Region 4 folgende Koeffizienten für den Teil der Erzeugung, der nachstehenden Ertragstranchen, ausgedrückt in Hektoliter je Hektar, entspricht :

— bis zu 45 :	0,04
— mehr als 45, jedoch nicht mehr als 70 :	0,30
— mehr als 70, jedoch nicht mehr als 90 :	0,45
— mehr als 90, jedoch nicht mehr als 110 :	0,65
— mehr als 110, jedoch nicht mehr als 140 :	0,85
— mehr als 140, jedoch nicht mehr als 200 :	1,00
— mehr als 200 :	1,10

c) In der Region 6 folgende Koeffizienten für den Teil der Erzeugung, der nachstehenden Ertragstranchen, ausgedrückt in Hektoliter je Hektar, entspricht :

— Teil A : jeder Ertrag	0,0
— Teil B :	
— bis zu 15 :	0,0
— mehr als 15, jedoch nicht mehr als 20 :	0,55
— mehr als 20, jedoch nicht mehr als 30 :	0,70
— mehr als 30, jedoch nicht mehr als 40 :	0,80
— mehr als 40, jedoch nicht mehr als 55 :	0,85
— mehr als 55, jedoch nicht mehr als 70 :	0,90
— mehr als 70, jedoch nicht mehr als 100 :	0,95
— mehr als 100 :	1,00

Artikel 2

Die Menge, die jeder Erzeuger zur Destillation zu liefern hat, wird bestimmt, indem auf die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 genannte Menge der Prozentsatz angewandt wird, der in der Tabelle im Anhang aufgeführt ist und dem Ertrag entspricht, der gemäß Artikel 7 der vorgenannten Verordnung bestimmt wird. Dieser Ertrag wird gegebenenfalls auf die nächst untere Einheit (Hektoliter je Hektar) abgerundet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

Die in Artikel 2 genannten Prozentsätze

Ertrag (Hektoliter je Hektar)	%		
	Region 3	Region 4	Region 6 Teil B
bis zu 15	0	4	0
16	0	4	3,43
17	0	4	6,47
18	0	4	9,16
19	0	4	11,57
20	0	4	13,75
21	0	4	16,42
22	0	4	18,86
23	0	4	21,08
24	0	4	23,12
25	0	4	25,00
26	0	4	26,73
27	0	4	28,33
28	0	4	29,82
29	0	4	31,20
30	0	4	32,50
31	0	4	34,03
32	0	4	35,46
33	0	4	36,81
34	0	4	38,08
35	0	4	39,28
36	0	4	40,41
37	0	4	41,48
38	0	4	42,50
39	0	4	43,46
40	0	4	44,37
41	0	4	45,36
42	0	4	46,30
43	0	4	47,20
44	0	4	48,06
45	0	4	48,88
46	0	4,6	49,67
47	0	5,1	50,42
48	0	5,6	51,14
49	0	6,1	51,83
50	0	6,6	52,50
51	0	7,1	53,13
52	0	7,5	53,75
53	0	7,9	54,33
54	0	8,3	54,90
55	0	8,7	55,45
56	0	9,1	56,07
57	0	9,5	56,66
58	0	9,8	57,24
59	0	10,2	57,79
60	0	10,5	58,33
61	0	10,8	58,85
62	0	11,1	59,35
63	0	11,4	59,84
64	0	11,7	60,31
65	0	12,0	60,76
66	0	12,3	61,21
67	0	12,5	61,64
68	0	12,8	62,05
69	0	13,0	62,46
70	0	13,3	62,85
71	0	13,7	63,30
72	0	14,2	63,75
73	0	14,6	64,17
74	0	15,0	64,59
75	0	15,4	65,00
76	0	15,8	65,39
77	0	16,2	65,77
78	0	16,5	66,15
79	0	16,9	66,51
80	0	17,3	66,87
81	0	17,6	67,22
82	0	17,9	67,56
83	0	18,3	67,89
84	0	18,6	68,21
85	0	18,9	68,52
86	0	19,2	68,83
87	0	19,5	69,13
88	0	19,8	69,43
89	0	20,1	69,71
90	14,4	20,3	70,00
91	14,4	20,8	70,27
92	14,4	21,3	70,54
93	14,4	21,8	70,80
94	14,4	22,2	71,06
95	14,4	22,7	71,31
96	16,7	23,1	71,56
97	18,9	23,6	71,80
98	21,2	24,0	72,04
99	23,3	24,4	72,27
100	25,4	24,8	72,50
101	27,5	25,2	
102	29,5	25,6	
103	31,5	26,0	
104	33,5	26,3	
105	35,4	26,7	
106	37,3	27,1	
107	39,1	27,4	
108	41,0	27,8	
109	42,7	28,1	
110	44,5	28,5	
111	46,6	29,0	
112	48,7	29,5	

Ertrag (Hektoliter je Hektar)	%		
	Region 3	Region 4	Region 6 Teil B
113	50,8	30,0	
114	52,8	30,4	
115	54,8	30,9	
116	56,8	31,4	
117	58,7	31,8	
118	60,6	32,3	
119	62,4	32,7	
120	64,3	33,2	
121	66,1	33,6	
122	67,8	34,0	
123	69,6	34,4	
124	71,3	34,8	
125	73,0	35,2	
126	74,6	35,6	
127	76,3	36,0	
128	77,9	36,4	
129	79,5	36,8	
130	81,0	37,2	
131	82,6	37,5	
132	84,1	37,9	
133	85,6	38,2	
134	87,0	38,6	
135	88,5	38,9	
136	89,9	39,3	
137	91,3	39,6	
138	92,7	39,9	
139	94,0	40,3	
140	95,4	40,6	
141	95,7	41,0	
142	95,9	41,4	
143	96,2	41,8	
144	96,5	42,2	
145	96,7	42,6	
146	97,0	43,0	
147	97,3	43,4	
148	97,5	43,8	
149	97,8	44,2	
150	98,0	44,5	
151	98,3	44,9	
152	98,5	45,3	
153	98,7	45,6	
154	99,0	46,0	
155	99,2	46,3	
156	99,4	46,7	
157	99,7	47,0	
158	99,9	47,3	
159	100,0	47,7	
160	100,0	48,0	
161	100,0	48,3	
162	100,0	48,6	
163	100,0	49,0	
164	100,0	49,3	
165	100,0	49,6	
166	100,0	49,9	

Ertrag (Hektoliter je Hektar)	%		
	Region 3	Region 4	Region 6 Teil B
167	100,0	50,2	
168	100,0	50,5	
169	100,0	50,8	
170	100,0	51,1	
171	100,0	51,3	
172	100,0	51,6	
173	100,0	51,9	
174	100,0	52,2	
175	100,0	52,5	
176	100,0	52,7	
177	100,0	53,0	
178	100,0	53,3	
179	100,0	53,5	
180	100,0	53,8	
181	100,0	54,0	
182	100,0	54,3	
183	100,0	54,5	
184	100,0	54,8	
185	100,0	55,0	
186	100,0	55,3	
187	100,0	55,5	
188	100,0	55,7	
189	100,0	56,0	
190	100,0	56,2	
191	100,0	56,4	
192	100,0	56,7	
193	100,0	56,9	
194	100,0	57,1	
195	100,0	57,3	
196	100,0	57,6	
197	100,0	57,8	
198	100,0	58,0	
199	100,0	58,2	
200	100,0	58,4	
201	100,0	58,7	
202	100,0	58,9	
203	100,0	59,2	
204	100,0	59,4	
205	100,0	59,7	
206	100,0	59,9	
207	100,0	60,1	
208	100,0	60,4	
209	100,0	60,6	
210	100,0	60,9	
211	100,0	61,1	
212	100,0	61,3	
213	100,0	61,5	
214	100,0	61,8	
215	100,0	62,0	
216	100,0	62,2	
217	100,0	62,4	
218	100,0	62,7	
219	100,0	62,9	
220	100,0	63,1	

Ertrag (Hektoliter je Hektar)	%		
	Region 3	Region 4	Region 6 Teil B
221	100,0	63,3	
222	100,0	63,5	
223	100,0	63,7	
224	100,0	63,9	
225	100,0	64,1	
226	100,0	64,3	
227	100,0	64,5	
228	100,0	64,7	
229	100,0	64,9	
230	100,0	65,1	
231	100,0	65,3	
232	100,0	65,5	
233	100,0	65,7	
234	100,0	65,9	
235	100,0	66,1	
236	100,0	66,3	
237	100,0	66,5	
238	100,0	66,6	
239	100,0	66,8	
240	100,0	67,0	
241	100,0	67,2	
242	100,0	67,4	
243	100,0	67,5	
244	100,0	67,7	
245	100,0	67,9	
246	100,0	68,0	
247	100,0	68,2	
248	100,0	68,4	
249	100,0	68,6	
250 (1)	100,0	68,7	

(1) Die Prozentsätze im Fall der höheren Erträge ergeben sich durch Anwendung der Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 2.